

---

## Verwahrungsvertrag

---

– Praxissitz –

als Anlage 2 zum Kaufvertrag zwischen

und

---

Übergeber(in)/Verkäufer(in)

Übernehmer(in)/Käufer(in)

### Präambel

Dieser Vertrag wird als Anlage zum Kaufvertrag über die o. g. Praxis abgeschlossen, um sicherzustellen, dass sämtliche Patientenunterlagen und Patientendaten durch den/die Übernehmer(in) unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften des Berufs-, Vertragsarzt- und Datenschutzrechts, insbesondere zur Schweige- und Aufbewahrungspflicht, aufbewahrt werden. Dieser Vertrag wird mit Vollzug des Praxiskaufvertrages wirksam und steht unter der auflösenden Bedingung der Unwirksamkeit oder des Nichtzustandekommens des Praxiskaufvertrages.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Mit der Übergabe der Praxis geht die Patientenkartei des/der Übergebers(in) mit der vollständigen Dokumentation in das Eigentum des/der Übernehmer(in) über, soweit eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des einzelnen Patienten vorliegt.

Im Übrigen überlässt die/der Übergeber(in) dem/der Übernehmer(in) sämtliche Patientendaten seiner verkauften Praxis in elektronischer oder schriftlicher Form („Alt-Kartei“) zur unentgeltlichen Aufbewahrung. Auf das Verwahrungsverhältnis finden die §§ 688 ff BGB Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt.

Der/Die Übernehmer(in) verpflichtet sich, die Alt-Kartei getrennt von ihrer/seiner laufenden Kartei in einem verschlossenen Aktenschrank und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

Die/Der Übernehmer(in) verpflichtet sich, nur dann auf die Alt-Kartei Zugriff zu nehmen, wenn der betreffende Patient ihrer Nutzung durch die/den Übernehmer(in) oder ihrer Überlassung an einen mit- oder nachbehandelnden Arzt ausdrücklich zugestimmt hat.

Soweit der Patient auf diese Weise der Nutzung der Alt-Kartei zustimmt, dürfen seine Unterlagen aus der Alt-Kartei entnommen und in die laufende Patientenkartei des/der Übernehmers(in) eingebracht bzw. an den mit- oder weiterbehandelnden Arzt weitergeleitet werden.

## **§ 2 Zugang zur Patientenkartei**

Die/Der Übergeber(in) darf in den Praxisräumen des/der Übernehmers(in) Einsicht in ihre/seine Alt-Kartei nehmen, wenn sie/er diese zur Verteidigung in Zivil-, Straf-, Berufs- oder Vertragsarztverfahren benötigt oder ein Patient sein Einsichtsrecht in die Alt-Kartei ausdrücklich gegenüber dem/der Übergebers(in) geltend macht. Die/Der Übergeber(in) erhält zu diesem Zweck nach vorheriger Anmeldung ein Zugriffsrecht auf die Alt-Kartei.

Soweit die Alt-Kartei mit Zustimmung des Patienten in die laufende Patientenkartei der/des Übernehmer(in) überführt wurde, ist der/dem Übergeber(in) für die oben aufgeführten Zwecke eine elektronische Abschrift, beschränkt auf den Inhalt der Alt-Kartei, auszuhändigen.

## **§ 3 EDV-Archivierung**

Wurde die Alt-Kartei in elektronischer Form geführt, verpflichtet sich die/der Übernehmer(in), die Alt-Kartei getrennt von ihrer/seiner laufenden Kartei in einer passwortgeschützten, separaten Datei zu speichern.

§§ 1 und 2 des Verwahrungsvertrages gelten entsprechend.

## **§ 4 Vertragsbeendigung**

Die Aufbewahrungspflicht der/des Übernehmers(in) endet mit Ablauf der in der ärztlichen Berufsordnung vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Mit dem Ende der Aufbewahrungsfristen ist die/der Übernehmer(in) berechtigt, die Alt-Kartei zu vernichten bzw. die Daten zu löschen, sofern die/der Übergeber(in) keine Rückgabe verlangt.

§§ 695, 696 BGB finden keine Anwendung.

Die/Der Übergeber(in) kann ohne Einhaltung einer Frist seine Alt-Kartei vollständig von dem/der Übernehmer(in) herausverlangen, wenn ihm Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder den Datenschutz bekannt werden.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Form oder eine sonstige gesetzlich vorgeschriebene Form zu beachten ist.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die die Parteien bei Abschluss des Vertrags gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Regelung gekannt hätten, um das Ergebnis der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung zu erreichen. Das Vorstehende gilt auch im Falle von Vertragslücken.

---

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Verkäufer(in)/Übergeber(in)

Käufer(in)/Übernehmer(in)

ENTWURF